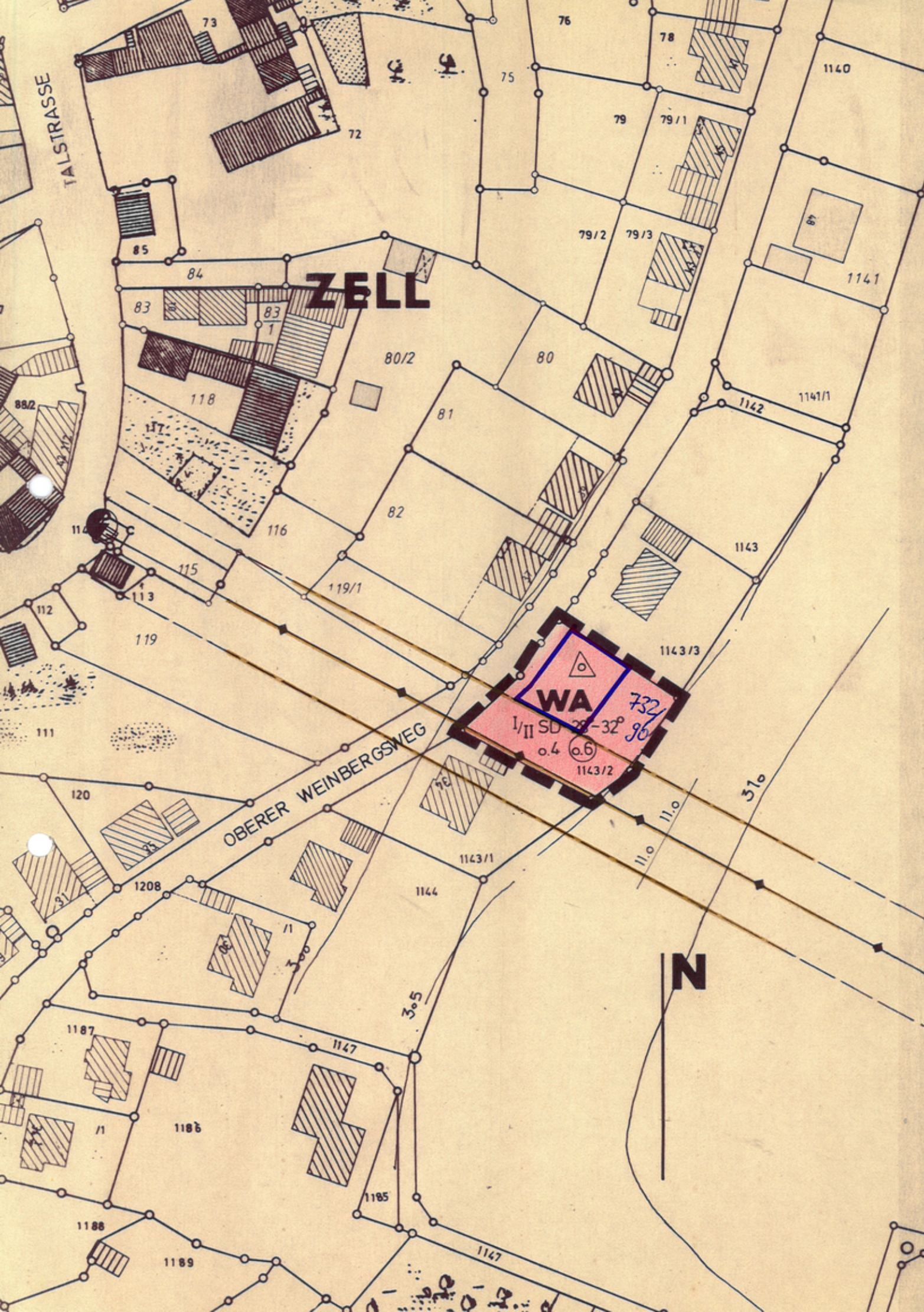




1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— Baugrenze

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

I/II Hangbauweise Offene Bauweise

SD Satteldach

28°-32° Dachneigung

0.4 (0.6) Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl

— Führung oberirdischer Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen -Strom- (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

1.2 Für die Hinweise

Vorh. Wohngebäude

Vorh. Nebengebäude

Best. Grundstücksgrenzen

283 Flurstücksnummern

Höhengichtlinien

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Gesamtbebauungsplanes für den GT Zell, der Gemeinde Uchtelhausen in der Fassung vom 05.12.1962, genehmigt mit RE der Regierung von Unterfranken vom 15.10.1963, Nr. IV/3 - 930a 107, in der Fassung der letzten Änderung.

2.2 Für Bauvorhaben im Bereich der Freileitung kann die Zustimmung nur dann gegeben werden, wenn der nach VDE 0210 verlangte Sicherheitsabstand von 3 m zwischen der 20-kV-Freileitung bei größtem Durchhang sowie bei max. Seilausschwingung und den Konturen eines Bauwerkes mit harter Bedachung bei der vorgegebenen Dachneigung von größer als 15° eingehalten wird. Dieser Sicherheitsabstand ist ebenfalls beim Aufstellen von Baumaschinen, Gerüsten u.dgl. zu berücksichtigen. Das DWU ist ggf. bereit, die Vorlage einzelner Baugesuche zu überprüfen.

2.3 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen nach VDE Bäume bzw. Büsche nur mit einer entgeltigen max. Höhe von 3,50 m über derzeitigem Gelände-Niveau angepflanzt werden. Außerdem sind außerhalb des Schutzstreifens die Gehölze so zu begrenzen, daß sie nicht in die vorh. Freileitung fallen können.

2.4 Die Errichtung von Garagengebäuden ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.5 Für die Garagen werden Satteldächer zwingend vorgeschrieben, wobei sie die entsprechende Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses erhalten müssen. Aneinandergebaute Garagen sind so zu gestalten, daß die Garage die Dachform und die Dachneigung der zuerst genehmigten Garagen übernehmen muß, unabhängig ob diese von der Dachneigung des Wohnhauses abweicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 14. AUG. 1990 bis 14. SEP. 1990 im Rathaus in Hesselbach öffentlich ausgelegt.

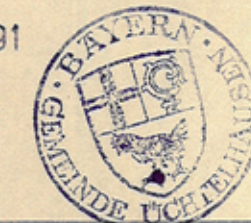
Uchtelhausen, 8. APR. 1991



1. Bürgermeister

Die Gemeinde Uchtelhausen hat mit Beschluß des Gemeinderat vom 26. MRZ. 1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Uchtelhausen, 8. APR. 1991



1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i.S.v. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 13.05.1991

LANDRATSAMT

I. A.

Eirich

Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 23. MAI 1991 durch

Bekanntmachung im Gemeindeblatt Uchtelhausen öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Hesselbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Uchtelhausen, 27. MAI 1991



2. Bürgermeister

GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN
LDKR. SCHWEINFURT, 8. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES "GESAMT-
BEBAUUNGSPLAN" FÜR DEN GT. ZELL
M. 1:1000

ÖERLENBACH, 15.01.1990
ÜBERARBEITET, 31.07.1990
ÜBERARBEITET, 26.03.1991



DER ARCHITEKT:

M. RETTINELLA + PARTNER
ARCHITEKTUR U. ING.-BÜRO
87200 ÖERLENBACH, BERGSTR. 5
TELEFON 09341 1400